

*Ausfertigung*

13 Qs 6/12 Landgericht Neuruppin  
348 Js 36045/10 Staatsanwaltschaft Neuruppin



## Landgericht Neuruppin

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

wohnhaft E

ukala,

Pflichtverteidiger  
Rechtsanwalt

Wahlverteidiger  
Rechtsanwalt Steffen Dietrich,  
Wiener Str. 7, 10999 Berlin

wegen

Diebstahls

hier: Beschwerde gegen abgelehnte Terminsverlegung

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts Neuruppin als Beschwerdekammer durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lechtermann, den Richter am Landgericht Eßer und den Richter Lischka am 10. Januar 2012

13 Qs 6/12

- 2 -

**beschlossen:**

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Perleberg vom 09. Januar 2012 - 23 Ds 98/11 - rechtswidrig ist. Der Termin zur Hauptverhandlung am 12. Januar 2012 wird aufgehoben.

**Gründe:**

Die Beschwerde, mit der sich der Angeklagte gegen die Ablehnung einer Terminsverlegung wendet, hat Erfolg.

I. Die Beschwerde ist zulässig. Zwar sind gemäß § 305 Abs. 1 StPO Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, der Angreifbarkeit mittels einer Beschwerde grundsätzlich entzogen. Bei der Ablehnung einer Terminsverlegung ist dieser Grundsatz jedoch nach Auffassung der Kammer einer Ausnahme zugänglich, nämlich dann, wenn die abgelehnte Terminsverlegung mit der Begründung angegriffen wird, dass die Entscheidung offensichtlich ermessensfehlerhaft ist. Hiervon ausgehend ist die Beschwerde zulässig. Der Angeklagte macht geltend, dass die abgelehnte Terminsverlegung infolge fehlerhafter Nichtberücksichtigung der Verteidigungsrechte ermessensfehlerhaft ist.

II. Die Beschwerde ist auch begründet, wobei die Kammer nicht übersehen hat, dass sie nicht berechtigt ist, die Zweckmäßigkeit der Entscheidung des erkennenden Gerichts zu überprüfen (Meyer/Gößner, StPO, § 213, Rn. 8). Denn auch unter Zugrundelegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabs ist die Entscheidung des Amtsgerichts offensichtlich ermessensfehlerhaft.

Das Amtsgericht hat bei der Ablehnung der Terminsverlegung die Grenzen seines Ermessens auch unter Berücksichtigung der alsbald anstehenden Haftentlassung des Angeklagten offensichtlich überschritten. Es hat bei der Bestellung des Pflichtverteidigers gegen § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO verstoßen, wonach dem Angeklagten vor der Bestellung des Pflichtverteidigers Gelegenheit zur Benennung eines Verteidigers seiner Wahl zu gewähren ist. Deshalb wäre das Amtsgericht zur Anlegung besonders großzügiger Maßstäbe bei Terminsverlegungsanträgen des Wahlverteidigers verpflichtet gewesen. Dass das Amtsgericht derart großzügige Maßstäbe angelegt hat, kann die Kammer jedoch weder aus dem Beschluss

13 Qs 6/12

- 3 -

vom 09. Januar 2012 noch aus dem Nichtabhilfebeschluss vom 10. Januar 2012 erkennen. Darüber hinaus hat sich das Amtsgericht weder im Ausgangs- noch im Nichtabhilfebeschluss damit auseinandergesetzt, ob neben dem Widerruf der Bestellung nicht ohnehin die Voraussetzung einer Zurücknahme der Bestellung nach § 143 StPO vorliegen. Dies hätte jedoch nahegelegen, da sich der Wahlverteidiger nur kurz nach der Bestellung des Pflichtverteidigers zu den Akten gemeldet hat.

In der Gesamtschau hat das Amtsgericht das Recht des Angeklagten, sich einen Verteidiger seines Vertrauens zu wählen, daher offensichtlich bei seiner Ermessensausübung nicht hinreichend berücksichtigt. Im Ergebnis war deshalb festzustellen, dass die Entscheidung des Amtsgerichts rechtswidrig ist und der Termin zur Hauptverhandlung aufzuheben.

Die Kosten der Beschwerde gehören zu den Kosten des Verfahrens. Eine Kostenentscheidung erübrigt sich deshalb.

Lechtermann

Eßer

Lischka

Ausgefertigt:

(Anklam), Justizbeschäftigte als  
Wahlrechtsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

